

# **POLIZEIREGLEMENT**

**der Einwohnergemeinde Niederdorf**

22. September 2004 / 1. Januar 2005

Die Gemeindeverwaltung Niederdorf erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2) folgendes Polizeireglement:

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Ordnung, Sicherheit und Sitte
- B. Allmend- und Flurbenützung, Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Fasnachtsordnung
- E. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- F. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- G. Schlussbestimmungen

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium.

## **2. BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **A. Ordnung, Sicherheit und Sitte**

#### **§ 3 Grundsatz**

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente**

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten.

#### **§ 5 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

#### **§ 6 Modellflugzeuge und –Fahrzeuge**

Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen besteht.

#### **§ 7 Feuerwerk, Schiessen**

Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeglicher Art abzubrennen.

Schiesszeiten der Schützenvereine sind an Werktagen beschränkt auf 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr, an Sonntagen auf 08.00 bis 11.30 Uhr.

Andere Schiesszeiten erfordern einer gemeinderätlichen Bewilligung. Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bürgerrat spezielle Weisungen.

#### **§ 8 Tierhaltung**

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Die Hundehaltung wird durch ein entsprechendes Reglement speziell geregelt.

### **B. Allmend- und Flurbenützung, Verkehr**

#### **§ 9 Allgemeines**

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

#### **§ 10 Schneeräumung**

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 11 Überhängende Äste**

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss § 84 EG ZGB (GS 211) sowie § 92 Abs. 5 RPG (GS 400). Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung, diese Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft vornehmen zu lassen.

## **§ 12 Beanspruchung der Allmend**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

## **§ 13 Umzüge, Demonstrationen**

Umzüge und Demonstrationen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

## **§ 14 Fahrverbot**

Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter. Es wird auf Art. 43 SVG (SR 741.01) verwiesen.

## **§ 15 Reitverbot**

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept zu halten und auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

## **§ 16 Schlitteln**

Das Schlitteln und Schlittschuhfahren ist nur ausserhalb der Verkehrswege und auf den vom Gemeinderat bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt. Im übrigen gelten die Vorschriften der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

## **§ 17 Camping, Campingplätze**

Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

## **§ 18 Fahrende**

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

## **C. Reklamewesen**

### **§ 19 Plakate und Werbehinweise**

Das Anschlag von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

## **D. Fasnachtsordnung**

### **§ 20 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb**

Die öffentlichen Fasnachtsanlässe bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen einer Bewilligung.

Für Marschproben ist das Pfeifen und Trommeln an maximal sechs Sonntagen vor der Fasnacht zwischen 09.30 und 12.00 Uhr gestattet. An drei Bummelsonntagen nach der Fasnacht ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren von 11.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

## **E. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei**

### **§ 21 Pflichtenheft**

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

Die Zusammenarbeit und Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Polizeigesetz geregelt.

## **F. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

### **§ 22 Bewilligungskompetenz**

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

### **§ 23 Bewilligungsgebühr**

Für die Erteilung von Bewilligungen können zu Lasten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers Gebühren bis zu Fr. 1'000.— erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

### **§ 24 Strafbestimmungen**

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit

Geldbussen bis Fr. 5'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 138 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

#### **§ 25 Strafbarkeit**

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

#### **§ 26 Rechtsmittel**

Gegen alle Verfügungen kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

#### **§ 27 Bussgelder**

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 10. Juli 1944.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. September 2004.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Peter Bönzli

Der Verwalter:

Willy Schneider

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 13. Januar 2005.